

## **Satzung der Stadt Greiz über die Auszeichnung mit dem Wirtschaftspreis (Wirtschaftspreissatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. 23/1993, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2/2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Greiz in der Sitzung am 11.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Bezeichnung des Preises**

- (1) Die Stadt Greiz verleiht in Würdigung herausragender Leistungen an verdiente Unternehmen/Unternehmer den Wirtschaftspreis.
- (2) Der Preis trägt die Bezeichnung „Wirtschaftspreis der Stadt Greiz“.

### **§ 2 – Verleihungsgrundsätze**

- (1) Der „Wirtschaftspreis der Stadt Greiz“ kann Unternehmen/Unternehmern verliehen werden, die sich in den folgenden Kategorien durch hervorragende Leistungen verdient gemacht haben:
  - a) Gesamtentwicklung des Unternehmens,
  - b) Schaffung/Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen,
  - c) Innovation und Fortschritt,
  - d) Engagement für die Stadt Greiz,
  - e) Marketing,
  - f) Service und Kundennähe.

### **§ 3 – Beschaffenheit der Auszeichnung**

- (1) Der Träger des „Wirtschaftspreis der Stadt Greiz“ wird mit einer Urkunde mit dem Wortlaut „Wirtschaftspreis der Stadt Greiz“ ausgezeichnet.

Die Urkunde weist folgende Angaben auf:

- den Wortlaut „Urkunde“,
- den Wortlaut „Wirtschaftspreis der Stadt Greiz“,
- Name des Unternehmens/Unternehmers,
- Jahr der Auszeichnung,
- das Wappen der Stadt Greiz,
- Datum der Ausstellung,
- Signatur der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Greiz.

- (2) Der Preis „Wirtschaftspreis der Stadt Greiz“ stellt eine ideelle Auszeichnung dar und ist nicht mit einem Geldbetrag dotiert.

- (3) Dem Träger des „Wirtschaftspreis der Stadt Greiz“ wird eine Stele zur Würdigung herausragender Leistungen verliehen.

Die Stele weist (am Fuß in Form einer Plakette) folgende Angaben auf:

- den Wortlaut „Wirtschaftspreis der Stadt Greiz“,
- Name des Unternehmens/Unternehmers,
- Jahr der Auszeichnung.

#### **§ 4 – Nominierungsverfahren**

- (1) Vorschläge können durch alle Bürgerinnen und Bürger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder die Unternehmen/Unternehmer selbst eingereicht werden.
- (2) Nominiert werden können Betriebe mit Hauptsitz oder Niederlassung in der Stadt Greiz.
- (3) Der Bewerbungszeitraum beginnt zum 1. September und läuft bis zum 31. Oktober. Zur Abgabe von Nominierungsvorschlägen wird über Presse, Amtsblatt, Internet und Soziale Medien aufgerufen.
- (4) Maßgeblich sind die erbrachten Leistungen und Auszeichnungen in dem Kalenderjahr, in dem die Bewerbung durchgeführt wird.

#### **§ 5 – Vergabeverfahren**

- (1) Die Entscheidung über die Verleihung des Wirtschaftspreises der Stadt Greiz trifft der Stadtrat der Stadt Greiz grundsätzlich in öffentlicher Sitzung (§ 40 Abs. 1 S. 1 ThürKO). Sobald jedoch im Verlaufe des Tagesordnungspunktes bei der Beratung im Vorfeld der Abstimmung das berechtigte Interesse eines Einzelnen oder Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit der Sitzungsöffentlichkeit entgegenstehen, wird in nichtöffentlicher Sitzung durch den Stadtrat über den Ausschluss der Öffentlichkeit bis zur Abstimmung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat den Ausschluss der Öffentlichkeit aufgrund eines im Sinne des Satz 2 vorliegenden Grundes, findet die weitere Beratung über die Entscheidung der Verleihung des Wirtschaftspreises der Stadt Greiz bis zu Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung statt. Die abschließende Abstimmung über die Verleihung des Wirtschaftspreises der Stadt Greiz wird grundsätzlich wieder in öffentlicher Sitzung durchgeführt.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung des Wirtschaftspreises der Stadt Greiz trifft der Stadtrat der Stadt Greiz mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (§ 39 Abs. 1 S. 1 ThürKO). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 39 Abs. 1 S. 2 ThürKO). Stimmenthaltungen sind zulässig (§ 39 Abs. 1 S. 3 ThürKO).
- (3) Die Verleihung des „Wirtschaftspreis der Stadt Greiz“ erfolgt in würdiger Form, möglichst im Rahmen einer Wirtschaftsveranstaltung oder einer dem Anlass angemessenen anderen Veranstaltung.
- (4) Mit ihrer Aushändigung gehen die Urkunde und die Stele in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

## **§ 6 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 19.06.2025

Siegel

gez. Alexander Schulze  
Bürgermeister

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

**Tag der Bereitstellung: 20.06.2025**

**Ort der Bereitstellung: [www.greiz.de/verwaltung/buergerservice/satzungen](http://www.greiz.de/verwaltung/buergerservice/satzungen)**